

Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt Vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. ²Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, die Ortschaftsräte, die sachkundigen Einwohner und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden am 15. des letzten Monats des Kalendervierteljahres für das jeweilige Quartal gezahlt. ³Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Feuerwehr werden monatlich gezahlt.
- (2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern und Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse

- (1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 102 EURO neben Sitzungsgeld von 17 EURO je Sitzung und Tag.
²Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. ³Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen. ⁴Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁵Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten
- (2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 102 EURO pro Monat.
²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO/Sitzung an den Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit gewährt, welcher die Sitzung geleitet hat.

- (3) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Pauschalbetrag in Höhe von 60 EURO pro Monat gewährt.
- (4) Dem Vorsitzenden einer Fraktion des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 EURO gewährt.
- (5) ¹Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2-4 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ²Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.

§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister

¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO
bis 500	180
von 501 bis 1.000	265

²Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. ³Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 5 Regelungen für die Ortschaftsräte

¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschale in EURO	Sitzungsgeld in EURO
bis 500	9	15
501 bis 1.000	15	15

²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt.

³ Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 ist die Zahlung nach § 5 abgegolten.

§ 6 Regelungen für die Feuerwehr

(1) ¹ Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Funktion	Betrag in EURO
Stadtwehrleiter	260
Ortswehrleiter	120
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70
Ortsjugendfeuerwehrwart	60
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30
Führer einer Einheit für besondere Einsätze	45

Verbandsführer	55
Zugführer	45
Gruppenführer	35
Gerätewart	55

² Bei der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist auf die höchste Funktion, die jeweils nur ein Funktionsträger innehaben kann oder auf den höchsten Ausbildungsstand abzustellen.

- (2) Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Gemeindejugendfeuerwehrwart oder den Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. Verantwortliche für Kinderfeuerwehren erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht.
- (3) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale
- pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie
 - pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus in Höhe von 5 EURO.
- ²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort; als Bereitschaftsdienst das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet wurde. ³Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 7 Wasserwehr

- (1) ¹Die Funktionsträger der Wasserwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen, soweit die Funktion nicht von Bediensteten der Stadt Nienburg (Saale) besetzt ist, in folgender Höhe:

Wasserwehrleiter	100
Stellv. Wasserwehrleiter	50

- (2) ¹ Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten eine Einsatzpauschale in Höhe von 10,00 € pro Einsatz. ² Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. ³ Einsatzpauschalen sind nicht an den Wasserwehrleiter und dessen Stellvertreter zu zahlen.

§ 8 Verdienstaussfall, Zeitversäumnis

- (3) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. ²Verdienstaussfall im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt. ³Der mit der Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen oder Ortschaftsratssitzungen verbundene Verdienstaussfall ist durch die gezahlte Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (5) ¹Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13 EURO ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden/Tag.
- (6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe ihres Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form

eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Diese Verdienstausschlagpauschale beträgt 10 EURO.

- (7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser beträgt 8 EURO.
- (8) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (9) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 6 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).

§ 9 Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.
- (2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10 Reisekostenvergütung

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) angewendet.

§ 12

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Nienburg (Saale),

Falke
Bürgermeisterin

(Siegel)

ENTWURF